

Abschrift.

Auswärtiges Amt.

V.4825

V e r b a l n o t e .

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Schweizerischen Gesandtschaft im Anschluss an seine Verbalnote vom 23. Februar d.J.- V.2282 -, betreffend die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das deutsch-schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen, im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen folgendes mitzuteilen:

Das deutsch-schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen vom 15. Juli 1931 weist gegenüber andern vom Deutschen Reich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsverträgen zahlreiche durch die staatliche Struktur und das Steuerrecht der Schweiz bedingte Besonderheiten auf, die die Einbeziehung eines dritten Landes in das Abkommen von vornherein verbieten. Sollte jedoch der Vorschlag der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung in weiterem Sinne als Anregung zum Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens aufzufassen sein, so würde die Deutsche Regierung zu entsprechenden Verhandlungen auf der Grundlage der Steuergesetzgebung der beiden Länder bereit sein.

Voraussetzung für den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens auch mit Liechtenstein würde jedoch der gleichzeitige Abschluss eines Abkommens über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen sein. Erklärungen, wie sie s.Zt. vom Schweizerischen Bundesrat zu dieser Frage abgegeben worden sind, würden hier, wo es sich um ein erst noch abzuschliessendes Doppelbesteuerungsabkommen handelt, nicht ausreichen.

Die Gesandtschaft darf um gefällige Mitteilung gebeten werden, ob für das Fürstentum Liechtenstein nur die Einbeziehung in das deutsch-schweizerische Doppelbesteuerungsabkommen oder auch Verhandlungen über ein besonderes Abkommen

An die

Schweizerische Gesandtschaft,

in Frage kommen, und ob Liechtenstein grundsätzlich zu  
gleichzeitigem Abschluss eines Abkommens über Rechtsschutz  
und Rechtshilfe in Steuersachen bereit ist.

Berlin, den 18. April 1934.